



4. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Zschorlau und Albernau der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschorlau vom 26. 07. 1999

§ 1

§ 5 (Gebührentarif) der Friedhofsordnung erhält folgende Fassung

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrab (Ruhezeit 20Jahre)	409,00 €
2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1 Einzelstelle	511,20 €
2.2 Doppelstelle	1022,60 €
2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.1	25,56 €
nach 2.2	51,13 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 17,90 € je Grablager und Jahr erhoben. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

1. Grundgebühr	
1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	161,06 €
1.2 Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	324,67 €
1.3 Urnenbeisetzung	181,51 €
2. Besondere Gebühren	
2.1 Hallenbenutzung	46,02 €
2.2 Kapellenbenutzung	52,24 €
2.3 Sargträger	77,97 €

IV. Gebühren für Umbettungen

Bei Umbettungen wird nach § 6 verfahren.

V. Genehmigungsgebühren für Grabmale

Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	25,56 €
--	---------

VI. Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte

Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden für 2 Jahre	12,78 €
--	---------

VII. Gebühren für Hügeln und Erstbepflanzung

1. Hügeln	
1.1 Reihengrab und Einzelwahlgrab	66,47 €
1.2 Urnengrab	35,79 €
1.3 Bei Mehrfachstellen wird nach § 6 verfahren.	
2. Erstbepflanzung des Hügels mit Sedum	
2.1 Reihengrab und Einzelwahlgrab	61,36 €
2.2 Urnengrab	28,12 €
2.3 Bei Mehrfachstellen wird nach § 6 verfahren.	

VIII. Gebühren für Reihengräber einfachster Pflege

Gebühr für die Anlage, Pflege und Beräumung von Reihengräbern einfachster Pflege, einschließlich Beschaffung und Beschriftung des Grabmales für 20 Jahre	2.777,94 €
--	------------

IX. Sonstige Gebühren

1. Überlassen eines Exemplares der Friedhofsordnung	1,02 €
2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	12,78 €
3. Bei der Einebnung einer Grabstätte wird nach § 6 verfahren.	

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Zschorlau, den 26.05.2008

Der Kirchenvorstand

Siegel

Vorsitzender

Mitglied